

Weniger wäre mehr

Abschließende Stellungnahme zum Beteiligungsprozess zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

von Kerstin Held

Solange ich denken und fühlen kann, sind Menschen mit Behinderung in meinem Leben selbstverständlich. Mein Vater und meine Schwester prägten meine Selbstverständlichkeit. Ebenso lange erlebe ich, wie wenig selbstverständlich Teilhabe für Menschen mit Behinderung und deren Familien in weiten Teilen der Gesellschaft ist, bis heute.

Seit 24 Jahren bin ich nun Pflegemutter von Kindern mit Behinderung und damit in pflegender Elternschaft. Meine Sicht auf die Dinge ist damit vielfältig. In meiner Zeit als Pflegemutter von Kindern mit Behinderung habe ich mehrere Gesetzesänderungen unterschiedlicher Systeme erlebt und konnte die unmittelbare Auswirkung auf das Leben meiner Kinder spüren. Nicht selten führten neue Wechselwirkungen zu noch größeren Teilhabe- und Rehabilitationsdefiziten. So dauerte eine Versorgung mit einem Elektrorollstuhl für meinen damals 14-jährigen Pflege Sohn mit Sozialgerichtsverfahren dreieinhalb Jahre, weil sich Krankenkasse und Eingliederungshilfe um die Zuständigkeit stritten. Mit Genehmigung des Rollstuhls endete zeitgleich seine Einzelfallvereinbarung zur Unterbringung in der Pflegefamilie, die damals aus Ermangelung gesetzlicher Regelungen ebenfalls gerichtlicher Klärung bedurfte. Nun hatte er einen Elektrorollstuhl, aber keine Perspektive mehr.

Es kann mir nicht gelingen, aus einer rein fachlichen Sicht über diese Reform zu sprechen, da sie für mich mehr bedeutet als eine Gesetzesnovelle, zu der ich eine Fachmeinung habe. Ich bin Mama, Geschwisterkind und Tochter, damit bin ich eine von vielen, die unmittelbar von den Änderungen dieser Reform adressiert ist. Der Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. hat über 1.200 Kinder mit Behinderung in den Mitgliedsfamilien, und jedes einzelne ist für sich eine Einzelfallentscheidung. Alle Familien leben in einer äußerst fragilen Rechtssituation.

Mit meinem ersten Pflegesohn, Sascha, mussten wir durch eine Petition einen Präzedenzfall schaffen, so dass ihm das Aufwachsen in einer Familie ermöglicht werden konnte. Ohne den kämpferischen Weg war es damals gesetzlich normiert nicht möglich, ein

Kind mit Behinderung als Pflegekind aufzunehmen, da die scheinbar professionellere Lösung der Heimunterbringung Vorrang hatte. Es gab durchaus Pflegefamilien für Kinder mit Behinderung, denn der BbP hat sich vor 40 Jahren als Selbsthilfe organisiert. Doch hat sich bis heute an der unklaren Rechtslage nicht viel geändert.

Seither gibt es viel Bewegung im System. Neue Gesetze wurden normiert, dann wieder revidiert, nur um dann wieder darüber zu diskutieren, ob sie nicht doch in anderer Form wieder genormt werden sollten.

So gab es den „Hoffnungsparagrafen“ 54.3 im alten SGB XII, der in Folge der Petition auf den Weg gebracht wurde. Er sollte als Übergang gelten, damit die Kinder- und Jugendhilfe Zeit hat, Pflegekinder mit Behinderung in ihrer Zuständigkeit ankommen zu lassen. In diesem Paragraphen wurde erstmals festgehalten, dass Pflegefamilien für Kinder mit Behinderung als Wohnform grundsätzlich möglich sind.



Kerstin Held zusammen mit ihrer jüngeren Schwester. Foto: privat

Zu meiner großen Freude wurde deutlich festgehalten, dass die Betreuung bei einer geeigneten Pflegeperson vorrangig ist und eine Heimunterbringung beendet oder gar vermieden werden soll.

Hier hatte der Gesetzgeber erstmals das Recht auf Familie gestärkt, das jedem Kind zusteht, auch Kindern mit Behinderung, die nicht in Ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können. Dieser Übergangsparagraf wurde zwei Mal verlängert, bis er nach fast 12 Jahren Geltung mit dem Inkrafttreten der letzten Stufe des Bundesteilhabegesetzes ersatzlos wegfiel. Zwar wurde mit dem § 80 SGB IX die Unterbringung in einer Pflegefamilie benannt, doch nicht mehr die Vermeidung oder Beendigung einer Heimunterbringung. Dieser Paragraf ist in Gänze nur als einschlagener Notnagel zu verstehen.

Für mich als Pflegemutter behinderter Kinder und Vorsitzende des Bundesverbandes behinderter Pflegekinder e.V. habe ich diese Entwicklung befürchtet und mir nichts mehr gewünscht, als nicht recht zu behalten.

Ich wurde für Dialogforen und politische Runden angefragt und konnte mich nur immer wiederholen. Meine Worte lösten mitfühlendes Nicken aus. Ich wurde befragt, und meine Ansichten schienen relevant. Doch die letzten Jahre zeigten mir auch, dass Relevanz und Zustimmung nicht reichen.

Es braucht schlussfolgende Konsequenzen. 2017 initiierte ich die Demonstration in Berlin: „Wie behindert ist das denn?!“ Mit diesem hochprovokanten Titel überreichten Kinder und Pflegeeltern ihre Forderungen zur „Ersten Hilfe“, damit sie als Pflegefamilien nicht untergehen. 2021 trat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft. Unsere Forderungen fanden wir dort nicht wieder. Am 27. Juni 2022 raffte ich mich wieder auf und kam der Einladung zur Auftaktveranstaltung mit der Familienministerin nach. „Gemeinsam zum Ziel“ heißt nun der aktuelle Reformprozess zur Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

Diese Reform der Kinder- und Jugendhilfe sieht eine Schnittstellenbereinigung zum neunten Sozialgesetzbuch vor. Ich durfte als Sachverständige vier von fünf Arbeitssitzungen im Beteiligungsprozess begleiten. Ich habe erlebt, wie sich die Beteiligten im Kleinkleinen verlieren. Eine ausgeprägte und nachvollziehbare Eigeninteressenvertretung überzog immer wieder die einzelnen Handlungsfelder.

Whataboutism spielte eine übergeordnete Rolle, und immer wieder schien man sich in Moralisierung zu verlieren. Ich stelle mir in meiner Lebenswirklichkeit oft die Frage, ob nicht weniger mehr ist, weil es geschafft werden kann. Dabei geht es mir nicht um den Verzicht auf Menschenrechte

» Es kann mir nicht gelingen, aus einer rein fachlichen Sicht über diese Reform zu sprechen.



Foto: Jacobia Dahm

Am 20. Juni 2017 überreichte der BbP auf seiner Demo in Berlin einen Koffer mit Forderungen an die damalige Familienministerin Katharina Barley.

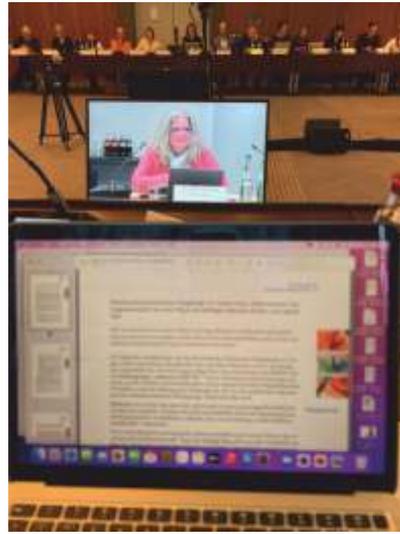
oder gar ums Aufgeben. Im Gegenteil!

Ich stehe hier nicht mit erhobenem Zeigefinger, um die Unzulänglichkeiten sozialstaatlicher Reformprozesse zu diskreditieren. Ich habe vielmehr hohe Wertschätzung und Beteiligung empfunden. Auch tue ich das nicht, um zu zeigen, wie schwer mein Stand als Pflegemutter von Kindern mit Behinderung ist.

Ich möchte zum Ausdruck bringen, dass die Komplexität des gegliederten Sozialleistungssystems keinen Raum für Experimente zulässt. Kinder mit Behinderung bewegen sich nicht nur an der Schnittstelle zwischen dem SGB VIII und dem SGB IX, sie werden von mindestens fünf Sozialgesetzbüchern unmittelbar in ihrem Leben berührt. Nur mit einem gelungenen Schulerchluss aller Systeme kann Teilhabe für Menschen mit Behinderung gelingen.

Und noch während wir nach der großen Lösung streben und zwei Sozialleistungssysteme in der Kinder- und Jugendhilfe vereinen wollen, passieren im Kleinen erneut schwere Versäumnisse in der Wechselwirkung, wie z.B. bei der Abschaffung der Kostenheranziehung und der Kindergrundsicherung.

Bei der Abschaffung der Kostenheranziehung, die von weiten Teilen der Fachwelt zurecht begrüßt wurde, hat man erneut die jungen Menschen mit Behinderung nicht im Blick gehabt – und das, während man über sie im



Die Forderungen des BbP lagen zur 2. Sitzung der Arbeitsgruppe vor.

Foto: Kerstin Held

Beteiligungsprozess zur Reform spricht. Die Vereinnahmung von Ausbildungsgeld nach §§ 122 ff. SGB III für junge Menschen mit Behinderungen in stationärer Jugend- Eingliederungshilfe oder in Pflegefamilie hat nach wie vor Bestand. Junge Menschen mit Behinderung müssen also weiterhin den Großteil ihrer Ausbildungsvergütung abgeben, während alle anderen Leistungsempfänger dies nicht mehr müssen.

Bei der Kindergrundsicherung mussten die Behindertenverbände erst einen Einspruch einlegen, um die Auszahlung des Kindergarantiebetrags an die jungen Menschen zu verhindern.

Dies hätte zu einer Verrechnung mit anderen Sozialleistungen geführt. „Die betroffenen Menschen mit Behinderung hätten also kein Mehr an Leistungen gehabt und bei den Eltern wäre der Kindergarantiebetrags gar nicht erst angekommen. Für die Eltern hätte das einen finanziellen Verlust von jährlich 3.000 Euro bedeutet.“ (Pressemitteilung des bvkm vom 28.09.2023: Kindergrundsicherung: Gute Nachrichten für Eltern behinderter Kinder! bvkm verhindert erfolgreich massive Verschlechterung.). Auch das derzeitige lebenslange Recht auf Kindergeld bei Menschen mit Behinderung wurde außer Acht gelassen und wäre ersatzlos weggefallen, hätten die Verbände nicht protestiert.

Beide beispielhaften Änderungen zeigen deutlich, dass wir noch lange nicht inklusiv genug denken und zu wenig miteinander sprechen.

Inklusion ist keine Normierung oder Gleichmacherei. Sie bedeutet auch nicht, dass jeder alles darf oder können muss. Sie bedeutet gleichberechtigte Teilhabe. Inklusion ist auch kein Ist-Zustand oder eine Momentaufnahme. Sie ist ein Prozess, der allgegenwärtig ist.

Die aktuelle Reform sieht Großes vor, und dem sehe ich mit Sorge entgegen. Ich bin davon überzeugt, dass weniger mehr ist! Wir kennen das alle: Wir griffen als Kinder in ein Bonbonglas und bekamen die Hand nicht he-

» Doch die letzten Jahre zeigten mir auch, dass Relevanz und Zustimmung nicht reichen. Es braucht schlussfolgende Konsequenzen.



Kerstin Held (rechts) war als BbP-Vorsitzende zur Auftakt-Podiumsdiskussion mit Familienministerin Lisa Paus (links) geladen.

Foto: BMFSFJ

raus, weil die Öffnung zu klein war. War die Öffnung wirklich zu klein oder unsere Hand doch zu voll? Haben wir dann ein bisschen weniger genommen oder eines nach dem anderen, konnten wir dennoch unser Ziel erreichen. Heute wissen wir, wenn selbiges Bonbonglas vor uns steht, dass eine ganze Hand voll weder angemessen noch ziel führend ist.

Kinder mit Behinderung müssen in der Kinder- und Jugendhilfe ankommen! Das steht außer Frage. Besonders Pflegefamilien von Kindern mit Behinderung brauchen endlich verlässliche Strukturen und entsprechenden wertschätzenden Umgang.

Ich habe jedoch Bedenken, dass ein Reformvorhaben umgesetzt wird, das zu einer Systemüberforderung führt, sowohl in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe als auch in den Wechselwirkungen mit anderen Systemen. Denn nicht nur die Kinder mit Behinderung müssen in der Kinder- und Jugendhilfe ankommen. Auch das Wissen, die Haltung und die Ressourcen sind eine Grundvoraussetzung für eine inklusive Lösung. Derzeit fürchte ich unüberschaubare Konsequenzen für das Leben meiner Kinder und unserer Familie. Wir als pflegende Angehörige sind bereits am Ende unserer Belastbarkeit. Wir wünschen uns kleine und machbare Schritte, bei denen alle mitgehen können. Wir Erwachsenen machen uns immer wieder Gedanken, wer was bestimmen darf und wer was bezahlt. Den Teilhabebedarf eines Kindes mit Behinderung und seiner Familie bestimmt die Lebenswirklichkeit eines jeden Kindes. Was für mich inklusiv ist, ist für meine Gegenüber noch lange nicht inklusiv genug.

Es gibt viel Gutes in unserem vielfältigen Sozialleistungssystem. Es braucht Menschen, Lotsen, die diese Lebenswelt verstanden haben und das Kind mit seiner Familie in den Mittelpunkt rücken. Es braucht keine Leistungsverschiebung und neue Bestimmer, es braucht vielmehr pädagogische und systemische Verantwortung für Kinder mit Behinderung in der Kinder- und Jugendhilfe. Es braucht Beteiligung und Schutz.

» **Ich stelle mir in meiner Lebenswirklichkeit oft die Frage, ob nicht weniger mehr ist, weil es geschafft werden kann. Dabei geht es mir nicht um den Verzicht auf Menschenrechte oder gar ums Aufgeben. Im Gegenteil!**

Durch jahrelange politische Beteiligung, eigene Betroffenheit und als Hilfe in der Selbsthilfe sieht der Bundesverband behinderter Pflegekinder einen Weg des Gelingens. Dieser Weg ist keinesfalls als Sackgasse zu werten, sondern vielmehr als eine Etappe zu verstehen. Wir sind seit vielen Jahren in unseren Vorschlägen und Argumentationen standhaft und kommen trotz ständiger Evaluation und selbstkritischem Hinterfragen seit 2017 zu folgendem Schluss:

Der Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. und ich als Mama sind uns sicher: Nur durch den Schulterschluss aller beteiligten Systeme kann gerechte Teilhabe funktionieren.

Der Inklusive Hilfeplan – oder der Gesamtplan für Teilhabe und Erziehung

Wir sehen in diesem Instrument, in Verbindung mit einem Inklusionslotsen, den Generalschlüssel zur sozialräumlich ausgestalteten Teilhabebedarfs ermittlung. Das Kind immer im Zentrum und von ihm aus denkend, ist es als anspruchsberechtigte Person zu sehen. Der Lotse selbst ist Schlüsselfigur im gegliederten Sozialleistungssystem und stellt den rechtskreisübergreifenden Bezug dar. Dem Gesamtplan für Teilhabe und Erziehung kommt hier eine besondere Bedeutung zu, da sich dadurch die tatsächliche Vernetzung der Systeme untereinander verdeutlichen lässt.

Doch damit gehen für die Fachkräfte auch erhöhte Anforderungen einher. Besonders Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe müssen mit fachlichem Know-how ausgestattet sein, um ihrer zukünftigen Rolle gerecht zu werden.

§ 35a – der Türöffner

Differenzieren ist nicht trennen! Durch den – von uns weiterhin befürworteten – differenzierten Leistungskatalog sehen wir die Möglichkeit gegeben, „das Beste aus allen Systemen“ zu erhalten. Aus diesem Grund haben wir uns im Beteiligungsprozess zur Gesetzesreform für den differenzierten Leistungstatbestand ausgesprochen. Die

Hinzunahme aller Kinder mit Behinderung in den § 35a SGB VIII löst die diskriminierende Unterteilung auf und ermöglicht so einen ganzheitlichen Blick auf das Kind. Somit benötigt auch die kommunale Selbstverwaltung der Kinder- und Jugendhilfe keine Behelfsmessinstrumente mehr, wie z.B. die IQ-Grenze.

» Und noch während wir nach der großen Lösung streben und zwei Sozialleistungssysteme in der Kinder- und Jugendhilfe vereinen wollen, passieren im Kleinen erneut schwere Versäumnisse in der Wechselwirkung.

Bildlich gesprochen wird häufig der Einwand von einem separaten Raum im Haus der Kinder- und Jugendhilfe bedient. Hier wird kritisch angemerkt, dass ein eigener Paragraf für Kinder mit Behinderung in der Kinder- und Jugendhilfe eine Exklusion durch die Hintertür darstellt. Diese Metapher aufgreifend sehen wir einen großen Schritt in die richtige Richtung darin, dass dieses Zimmer allen Kindern mit Behinderung geöffnet wird. Der erweiterte § 35a fungiert somit als Tür zum Leistungskatalog der Eingliederungshilfe. Gleichzeitig liegt die pädagogische und systemische Fallverantwortung beim Jugendamt. Bleiben wir im Bild des Hauses, so wird das Kind mit Behinderung erwachsen und zieht wieder aus. Die behinderungsspezifischen Bedarfe jedoch bleiben.

Mit diesem Ansatz der Differenzierung ergibt sich auch mit Eintritt in das Erwachsenenalter kein neu zu bewertender Übergang vom SGB VIII in das SGB XI, da beide Leistungskataloge bereits als Grundlage für die Teilhabe und die Erziehung dienen. Behinderspezifische Teilhabebedarfe bleiben ein Leben lang. Junge Menschen mit Behinderung sind in den meisten Fällen keine Careleaver. Sie wechseln die Hilfe und werden zu „Carechangern“. Im Verlauf ihres Lebens werden sie somit von unterschiedlichen Rechtskreisen erfasst und beziehen Leistungen aus diesen. Eine komplette Bereinigung der Schnittstelle zwischen dem SGB VIII und dem SGB XI würde somit den Übergang ins Erwachsenenalter nicht vereinfachen.

Fachkräfte an die Hand nehmen oder: Welche braucht es überhaupt?

Bestehende Bedenken aufgrund des Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe müssen ernstgenommen werden. Die Forderung nach einer pädagogischen und systemischen Fallverantwortung in der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des inklusiven Gesamtplans kann nur umgesetzt werden, wenn das Fachkräftegebot der Kinder- und Jugendhilfe in seiner bestehenden Fassung breit ausgelegt wird und in Bezug auf die benachbarten



Kerstin Held mit ihrem ersten Pflege Sohn Sascha. Durch eine Petition wurde ein Präzedenzfall geschaffen. Foto: privat

Professionen Erweiterung erfährt.

Um den vielfältigen Teilhabe-Rehabilitationsbedarfen von Kindern mit Behinderung gerecht werden zu können, muss Vielfalt unter den Fachkräften hergestellt werden. Darüber hinaus muss ein Fallschlüssel als Standard hergestellt werden, der es ermöglicht, den Anforderungen gerecht zu werden.

Um zu einer bestmöglichen Einschätzung der Bedarfe eines behinderten Kindes zu gelangen, sei es allgemein oder im Kontext einer Gefährdungslage, ist eine interdisziplinäre Aufstellung der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich. Pflegefachkräfte, Heilpädagogen, Ergotherapeuten und ähnliche Berufsgruppen werden sowohl in der freien als auch der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe benötigt, um dem Anspruch gerecht zu werden, den die inklusive Kinder- und Jugendhilfe an sich selbst stellt.

Auch möchten wir auf das Potenzial der persönlichen Eignung aufmerksam machen, das durch ein eng verstandenes Fachkräftegebot verloren gehen kann. Am Beispiel der Assistenz für Kinder mit Behinderung lässt sich diese Möglichkeit besonders anschaulich verdeutlichen: Um einem Kind mit Behinderung ein guter Alltagsbegleiter

sein zu können braucht es kein Studium. Es braucht Menschen, die in der Lage sind, sich in die jungen Menschen hineinzufühlen und nicht einfach Entscheidungen zu übernehmen. Es geht nicht um fachliche und oder pädagogische Begleitung. Mit den Worten einer 21-jährigen jungen Frau mit Behinderung: „Assistenzkräfte müssen aufhören, für mich zu denken.“ Im Kontext des Fachkräftemangels ist dieser erweiterte Blick notwendig, um Entlastung zusätzlich für das System herzustellen.

Pflegefamilien als erste Wahl

Der § 33 SGB VIII bildet die rechtliche Grundlage für Pflegefamilien von Kindern mit Behinderung. Trotz vereinzelter Bemühungen in den Bundesländern ist es bisher nicht gelungen, einen bundesweit geltenden Standard für sonderpädagogische Vollzeitpflege herzustellen (Niedersachsen ist hier beispielhaft). Dadurch bleiben die regionalen Disparitäten hoch, und die Ausstattung der Pflegefamilie ist nicht selten vom Verhandlungsgeschick der Pflegeeltern bzw. des Trägers abhängig. Nicht die Bereitwilligkeit der kommunalen Struktur darf ausschlaggebend sein, sondern vielmehr der tatsächliche Bedarf des Kindes und der Pflegefamilie.

Wir wünschen uns für den § 33.2 SGB VIII eine deutliche Benennung der

Vorrangigkeit zur Unterbringung bei geeigneten Pflegepersonen in Anlehnung an den ehemaligen § 54.3 SGB XII. Kinder mit Behinderung haben ein Recht auf Familie, auch dann, wenn sie nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können. Es ist an der Zeit, dass Deutschland auch in diesem Punkt endlich aktiv die UN-Behindertenrechtskonvention umsetzt und dem Grundsatz des Rechts auf Familie für jedes Kind gerecht wird.

§ 86.6 – Fallübernahme, keine Neuverhandlung

Die unterschiedlichen Leistungsstandards in Pflegefamilien von Kindern mit Behinderung finden sich in den kommunalen Qualitätsdisparitäten wieder. Der Umzug von einer Kommune in die andere ist für Pflegefamilien von Kindern mit Behinderung grundsätzlich herausfordernd.

Der Zuständigkeitswechsel nach § 86.6 SGB VIII hat die Grundintention, dass eine wohnortnahe Begleitung durch das Jugendamt erfolgen soll. Diesen Ansatz begrüßen wir, dennoch zeigt die Alltagspraxis, dass in vielen Fällen der Wechsel der Zuständigkeiten selbst bei unverändertem Bedarf des Kindes mit einer Neuverhandlung der Leistung einhergeht.

» Ich habe jedoch Bedenken, dass ein Reformvorhaben umgesetzt wird, das zu einer Systemüberforderung führt, sowohl in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe als auch in den Wechselwirkungen mit anderen Systemen.



Foto: Gordon Welters

Kerstin Held mit ihrem Pflegesohn Jonathan.

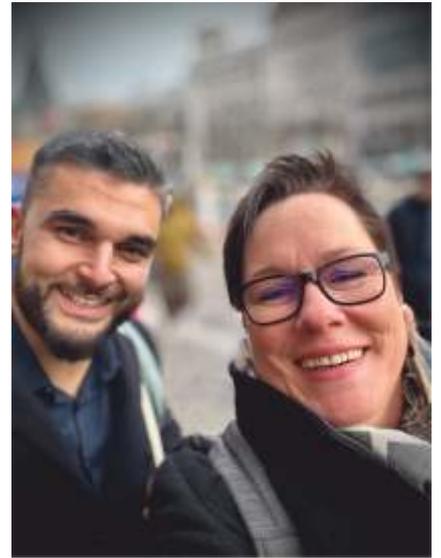
Auch darf der Zuständigkeitswechsel kein Ausschlusskriterium für Pflegeeltern sein, die ein Kind aus einer anderen Kommune aufnehmen. Wir erleben, dass Jugendämter sich bewusst gegen die Aufnahme stellen, da die zusätzliche Fallakte vermieden werden soll. Auch wenn dieses Phänomen nur vereinzelt vorkommt, möchten wir in diesem Rahmen darauf aufmerksam machen und verbinden das mit der Forderung an den Gesetzgeber, dies bei der Ausformulierung des § 86.6 zu berücksichtigen.

Abschließende Betrachtung

Eigentlich wollen wir alle das gleiche, jedoch auf unterschiedliche Weise. Unsere wenigen Vorschläge und Forderungen sind gesamt betrachtet schon ganz schön viel. Dennoch stellen sie nur ein kurzes Wegstück zum gesamtgesellschaftlichen Ziel dar. Pflegefamilien mit Kindern mit Behinderung sind nur eine kleine Zielgruppe. Sie leisten jedoch den wohl inklusivsten Beitrag in unserer Gesellschaft.

Kerstin Held und Alim Khaliq (Referent)

» **Pflegefamilien mit Kindern mit Behinderung sind nur eine kleine Zielgruppe. Sie leisten jedoch den wohl inklusivsten Beitrag in unserer Gesellschaft.**



Alim Khaliq und Kerstin Held

*Bundesverband behinderter
Pflegekinder e.V.
Kirchstraße 29
26871 Papenburg
Telefon: 04961 665241
Mail: info@bbpflegekinder.de
www.bbpflegekinder.de*